

Bauführerbestätigung nach § 40a Oö. Bauordnung 1994 idF der
Oö. Bauordnungs-Novelle 2024

**Gemäß § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) anzeigepflichtige
Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern**

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt,
dass das nach § 24a Oö. Bauordnung 1994 (Baufreistellung) angezeigte Bauvorhaben

Datum der Bauanzeige _____,

Datum Kenntnisname des Bauvorhabens seitens der Behörde _____,

in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Bauführer